

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD

Nr. 7

Greifswald, den 15. Juli 1959

1959

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	37	C. Personalnachrichten	40
Nr. 1) Urkunde über die Veränderung von Kirchengemeinden	37	D. Freie Stellen	40
B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen	37	E. Weitere Hinweise	40
Nr. 2) Brandschutzanordnung Nr. 3 — Prüfung der Feuerlöschgeräte	37	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	40
Nr. 3) Staatlicher Kinderzuschlag	38	Nr. 4) Gottesdienst am 16. 8. 1959	40
		Nr. 5) Programme über kirchenmusikalische Veranstaltungen	45

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinden Ranzin, Kirchenkreis Greifswald-Land und Schlatkow, Kirchenkreis Wolgast.

Auf Grund des Art. 7 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 2 der Kirchenordnung vom 2. Juni 1950 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes bestimmt:

§ 1

Die in der Ortschaft Wolffradshof wohnenden Evangelischen werden aus der Kirchengemeinde Ranzin, Kirchenkreis Greifswald-Land, ausgemeindet und in die Kirchengemeinde Schlatkow, Kirchenkreis Wolgast, eingegliedert.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1959 in Kraft.

Greifswald, den 12. Juni 1959

(Siegel)

Evangelisches Konsistorium
Woelke

AV 9 Ranzin — 4/59, I

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 2) Brandschutzanordnung Nr. 3 — Prüfung der Feuerlöschgeräte

Evangelisches Konsistorium
B 11 603 — 1/59

Greifswald,
den 15. Juni 1959

Wir bringen unsere Rundverfügung vom 6. 8. 1956 — B 11 603 — 8/56 betr. staatliche Bestimmungen über den Brandschutz in Erinnerung. Inzwischen sind

folgende weitere Brandschutzbestimmungen erlassen worden, um deren genaue Beachtung wir ersuchen:

1. Brandschutzanordnung Nr. 1 vom 10. 5. 1957 betr. Befähigungsnachweis für Dreschsatzführer (GBl. I Nr. 39/1957 S. 305).
2. Brandschutzanordnung Nr. 2 vom 2. 7. 1958 betr. Zeltlager und Zeltplätze (GBl. I Nr. 53/1958 S. 622).
3. Brandschutzanordnung Nr. 3 vom 21. 3. 1959 betr. Prüfung der Feuerlöschgeräte (GBl. I Nr. 21/1959 S. 286), aus der wir auszugsweise folgende Paragraphen bekannt geben:

§ 1

1. Feuerlöschgeräte und Löscheinrichtungen unterliegen der Prüfung durch den VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte.
2. Prüfungspflichtige Feuerlöschgeräte und Löscheinrichtungen im Sinne dieser Brandschutzanordnung sind Handfeuerlöcher, Tragkraftspritzen, Löschfahrzeuge, stationäre und mobile Löschanlagen einschließlich Berieselungs- und Regenanlagen, mechanische Zwei- und Vierradleitern, Motordrehleitern sowie sonstige Spezial- und andere Löschgeräte.

pp.

§ 2

1. Feuerlöschgeräte sind, unabhängig von der Wartung und Pflege durch den Besitzer, jährlich einmal prüfen zu lassen.
2. Für Feuerlöschgeräte, die besonderen äußeren Einwirkungen unterliegen, kann durch die zentralen Brandschutzorgane die Prüfung in kürzeren Zeitabständen gefordert werden.
3. Die Prüfung der Feuerlöschgeräte erfolgt nach der vom Ministerium des Inneren bestätigten Prüfangeweisung für Feuerlöschgeräte, Ausgabe 1957, Teil I, von Otto Heine, herausgegeben vom Verlag des Ministeriums des Inneren.

4. Die Kosten der Prüfung trägt der Eigentümer der Feuerlöschgeräte.

PP.

§ 4

1. Feuerlöschgeräte, die noch nicht geprüft bzw. erfaßt wurden, sind der zuständigen Bezirksprüfstelle des VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte zu melden.
2. Der Neuerwerb von Feuerlöschgeräten ist innerhalb von 14 Tagen der zuständigen Bezirksprüfstelle des VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte zu melden.
3. Die Handelsorgane sind beim Vertrieb von Feuerlöschgeräten verpflichtet, den Käufern bei Abschluß des Kaufes die Überprüfungsfristen der Feuerlöschgeräte, die Verpflichtung zur Meldung des Erwerbs gem. Abs. 2 und die zuständige Bezirksprüfstelle des VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig haben die Handelsorgane der zuständigen Bezirksprüfstelle des VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte Name und Anschrift des Käufers sowie Anzahl und Art der erworbenen Feuerlöschgeräte bekanntzugeben.
4. Die Eigentümer von Feuerlöschgeräten sind verpflichtet, den Prüfern des VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte Auskunft über alle im Betrieb vorhandenen Feuerlöschgeräte und deren Standorte zu geben.

§ 5

Die Prüfer des VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte weisen sich durch einen mit Lichtbild versehenen Prüfausweis aus. Der Prüfausweis ist nur gültig in Verbindung mit dem Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

1. Der Prüfer hat jedes von ihm geprüfte bzw. gefüllte und in Ordnung befundene Feuerlöschgerät mit Hilfe von Plombendraht oder -schnur mit einer signierten Plombe zu versehen. Auf der Plombe sind die Nummer des Prüfers und die Jahreszahl der Prüfung einzuprägen. Geräte, bei denen eine Plombierung unzumutbar bzw. nicht möglich ist, wie z. B. Tragkraftspritzen, fahrbare Leitern usw. werden nicht plombiert.
2. Der Besitzer der Feuerlöschgeräte erhält eine Prüfbescheinigung, auf der die Prüfergebnisse einzutragen sind.
3. Geräte, die vom Prüfer nicht in Ordnung befunden wurden, werden nicht plombiert und sind aus dem Verkehr zu ziehen. Ein entsprechender Vermerk ist vom Prüfer auf der Prüfbescheinigung anzubringen. Nach Beseitigung der Mängel ist der Besitzer verpflichtet, die zuständige Bezirksprüf-

stelle des VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte zur Nachkontrolle und Plombierung des betreffenden Gerätes aufzufordern.

§ 7

Die gewerbmäßige Ausführung von Reparaturen, der Vertrieb gebrauchter Feuerlöschgeräte sowie das gewerbmäßige Füllen von Handfeuerlöschern ist nur Betrieben gestattet, die dafür eine Genehmigung der Staatlichen Plankommission, Abteilung Allgemeiner Maschinenbau, besitzen.

PP.

Woelke

Nr. 3) Staatlicher Kinderzuschlag

Evangelisches Konsistorium
B 21 703 — 6/59

Greifswald,
den 3. Juli 1959

In Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 17. Jan. 1959 — B 21 703 — 31/58 — betr. staatlicher Ehegatten-, Lohn- und Kinderzuschlag (ABl. Greifswald S. 7) wird darauf hingewiesen, daß hinsichtlich der Zahlung des staatlichen Kinderzuschlags folgende ergänzende Durchführungsbestimmungen ergangen sind:

Zweite Durchführungsbestimmung vom 29. 10. 1958
(GBl. I S. 842)

§ 1

Der staatliche Kinderzuschlag wird für den laufenden Monat

- a) für Gehaltsempfänger zusammen mit der Gehaltszahlung,
- b) für Lohnempfänger zusammen mit dem ersten Wochen- oder Dekadenabschlag gezahlt.

Dritte Durchführungsbestimmung vom 12. 5. 1959
(GBl. I S. 557)

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung

§ 1

Die in § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis d und g bis i der Verordnung genannten Personen erhalten den staatlichen Kinderzuschlag auch dann in Höhe von monatlich 20 — DM je Kind, wenn sie oder ihr Ehegatte außer ihrem Arbeitseinkommen, Stipendium oder ihrer Rente bzw. Versorgung noch andere Einkünfte, z. B. aus selbständiger oder freiberuflicher Tätigkeit, haben. Voraussetzung ist

- a) bei Arbeitern und Angestellten, daß eine Vollbeschäftigung in einem Arbeitsrechtsverhältnis vorliegt oder zumindest der überwiegende Teil der Tätigkeit in einem Arbeitsrechtsverhältnis liegt;
- b) bei Rentnern der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und Empfängern der Versorgung der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post, daß es sich um eine Vollrente handelt.

§ 2

Mithelfende Familienangehörige gelten als Arbeiter und Angestellte im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung, wenn ein Arbeitsrechtsverhältnis vorliegt und Sozialpflichtversicherung bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten besteht.

Zu § 1 Abs. 3 der Verordnung

§ 3

1. Als monatliches Bruttoeinkommen gilt der monatliche Durchschnittsverdienst der letzten abgerechneten 12 Monate. Dieser ist unter Anwendung des § 26 Abs. 4 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) zu ermitteln. Außer den hiernach nicht zum Durchschnittsverdienst zu rechnenden Zuschlägen bzw. Vergütungen sind Erschwernis-, Land- oder sonstige laufend gezahlte Zuschläge vom Bruttodurchschnittsverdienst abzusetzen, wenn sonst eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Regelung eintreten würde.

2. Personen, die bisher Anspruch auf Zahlung des weiteren Zuschlages zum staatlichen Kinderzuschlag hatten und bei denen nach Inkrafttreten der Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages lohnpolitische Maßnahmen zu einer Überschreitung der Einkommensgrenze von 400,— DM führten bzw. führen, erhalten den weiteren Zuschlag zum staatlichen Kinderzuschlag personen gebunden weiter, jedoch höchstens für die Dauer des im gleichen Betrieb bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisses oder bis zur Eingruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe.

Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung

§ 4

Für den Monat, in dem ein Kind vor Vollendung des 15. Lebensjahres eine Arbeit auf Grund eines Arbeitsrechtsverhältnisses (einschl. Lehrverhältnis) aufnimmt, ist der Kinderzuschlag auch dann noch zu gewähren, wenn für den gleichen Zeitraum bereits ein Lohnzuschlag bzw. ein erhöhtes Lehrlingsentgelt gemäß § 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1958 über die Abschaffung der Lebensmittelkarten (GBl. I S. 413) gezahlt wird.

Zu § 2 Abs. 2 der Verordnung

§ 5

1. Für Schüler, für die gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung Anspruch auf die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages besteht, ist der Kinderzuschlag auch dann weiter zu zahlen, wenn diese während der Zeit der Ferien vorübergehend ein Arbeitsrechtsverhältnis eingehen, und zwar unabhängig davon, daß an diese Schüler Lohnzuschlag gemäß § 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1958 über

die Abschaffung der Lebensmittelkarten gezahlt wird.

2. Der Kinderzuschlag ist auch noch für den auf die Beendigung des Schulbesuches folgenden Monat zu gewähren, wenn für diesen Monat bereits ein Lohnzuschlag bzw. ein erhöhtes Lehrlingsentgelt gemäß § 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1958 über die Abschaffung der Lebensmittelkarten zur Auszahlung kommt. Die der Schulentlassung unmittelbar folgende Ferienzeit rechnet mit zur Zeit des Schulbesuches im Sinne dieser Bestimmung.

Zu § 6 Absätze 1 und 2 der Verordnung

§ 6

1. Für die Zeit des vorübergehenden Ausscheidens aus der Gemeinschaftsverpflegung (z. B. bei Ferien oder Krankheit) ist für die Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. für welche die Voraussetzungen gemäß § 2 oder 3 der Verordnung zutreffen, einheitlich ein staatlicher Kinderzuschlag in Höhe von monatlich 20,— DM bzw. täglich 0,65 DM zu zahlen.

2. Die Auszahlung hat durch die Einrichtung zu erfolgen, aus deren Gemeinschaftsverpflegung das Kind vorübergehend ausscheidet, und zwar auch für solche Kinder, für die durch den örtlichen Rat keine Auszahlungskarte ausgestellt wurde. Es ist nicht erforderlich, daß nur wegen dieser vorübergehenden Zahlungen Auszahlungskarten ausgestellt werden.

3. Die staatlichen Kinderheime und Schulinternate nehmen die Auszahlungen aus den für diese Zwecke geplanten Haushaltsmitteln bzw. aus dem Sachkonto für die Verpflegung vor. Den nichtstaatlichen Einrichtungen werden die ausgezahlten Beträge von dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, erstattet.

Zu § 14 der Verordnung

§ 7

Die Auszahlung des staatlichen Kinderzuschlages hat in den in § 1 dieser Durchführungsbestimmung genannten Fällen durch die gemäß § 14 Buchstaben a bis d und f bis h der Verordnung zuständigen Auszahlungsstellen zu erfolgen.

Zu § 17 der Verordnung

§ 8

Zum Nachweis über die bei der zuständigen Auszahlungsstelle erfolgte Veränderungsmeldung ist dem Betrieb, in dem ein Kind, für das bisher der staatliche Kinderzuschlag gezahlt wurde, eine Tätigkeit auf Grund eines Arbeitsrechtsverhältnisses (einschließlich Lehrverhältnis) aufnimmt, die Auszahlungskarte vorzulegen. Das gleiche gilt bei der Aufnahme eines Studiums an einer Hoch- oder Fachschule. Der Be-

trieb bzw. die Hoch- oder Fachschule hat die ordnungsgemäße Vorlage zu kontrollieren und auf der Auszahlungskarte zu bestätigen.

Zu § 9 der Ersten Durchführungsbestimmung

§ 9

In Zweifelsfällen entscheidet der für den Wohnsitz des Kindes zuständige Rat der Gemeinde (Stadt, Stadtbezirk) — Sozialwesen — über den Anspruch auf Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 14 Tagen beim Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, Einspruch erhoben werden. Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, entscheidet innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Einspruch erhoben wurde, endgültig. Die gemäß § 9 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1958 zur Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 439) für die Prüfung des Anspruches zuständigen Auszahlungsstellen haben nach der vom Rat der Gemeinde (Stadt, Stadtbezirk) — Sozialwesen — bzw. Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, getroffenen Entscheidung zu verfahren.

§ 10

1. In Fällen, in denen durch diese Durchführungsbestimmung ein Anspruch auf Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages festgestellt wird und bisher keine Auszahlung erfolgte, ist der Kinderzuschlag für die Zeit vom Inkrafttreten der Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages bzw. vom Entstehen des Anspruches an nachzugewähren.
2. Zahlungen, die bisher auf Grund örtlicher Entscheidungen, die von dieser Durchführungsbestimmung abweichen, geleistet wurden, sind nicht zurückzufordern.

Es wird um Beachtung gebeten.

Woelke

C. Personalnachrichten

- a) Folgende Kandidaten der Theologie haben vor dem Theologischen Prüfungsamt beim Evangelischen Konsistorium in Greifswald die erste theologische Prüfung am 29. 5. 1959 bestanden:

Peter Tiede aus Demmin,
Ernst Schumann aus Dreshow bei Franzburg,
Eckard Gummelt aus Greifswald;

ferner die Kandidatin

Ise Siebeke aus Ludwigfelde, Kreis Zossen.

- b) Berufen wurde:

Pfarrer Werner Fuhrmann aus Rudolstadt/Thüringen mit Wirkung vom 1. 6. 1959 zum Pfarrer in Stralsund — St. Marien I.

- c) Ernannet wurde:

Konsistorialamtmann Ernst Wiener zum Konsistorial Amtsrat vom 1. Juli 1959 ab.

- d) In den Ruhestand versetzt wurde:

Pfarrer Rudolf Rettig aus Zingst, Kirchenkreis Barth, mit Wirkung vom 1. Mai 1959.

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 4) Gottesdienst am Sonntag des 9. deutschen Evangelischen Kirchentages in München, dem 16. August 1959 (12. Sonntag nach Trinitatis).

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
A 10 206 — 1/59 den 3. Juli 1959

Die Leitung des Kirchentages bittet als Predigttext für den 16. August das Evangelium des Sonntages Markus 7, Vers 31—37 zu wählen. Über den gleichen Text wird auch in München an diesem Tag gepredigt werden. Auch wird darum gebeten, in den Gottesdienst das Kirchentagslied Nr. 205 EKG (Lobt Gott getrost mit Singen) einzufügen und an den Sonntagen vorher eine Fürbitte für den Kirchentag in das Schlußgebet aufzunehmen.

Wir schließen uns diesen Bitten an und empfehlen, entsprechend zu verfahren. Für die Erarbeitung der Predigt drucken wir im folgenden eine uns von der Kirchentagsleitung zur Verfügung gestellte Meditation über den angegebenen Text ab und geben ein Beispiel für eine Einfügung in das allgemeine Kirchengebet.

In Vertretung:

F a i s t

I.

Predigtmeditation über Marcus 7, 31—37

A. Zur exegetischen Arbeit

1. Die Perikope gehört zum Sondergut des Markus. Die Verknüpfung der Perikopen vom 6, 1—8, 26 scheint locker zu sein. Eine traditionsgeschichtlich frühe Verbindung besteht wohl zwischen unserer Geschichte und der nachfolgenden „Speisung der Viertausend“; vermutlich geht es beide Male um die in Jesus hereinbrechende eschatologische Heilszeit. Auffallend ist die Ähnlichkeit mit der zur gleichen Gruppe gehörenden Heilungsgeschichte des Blinden von Bethsaida (8, 22—26). (Matthäus hat an der entsprechenden Stelle ein Summarium, dessen Spitze in Anlehnung an Matth. 11, 5 bewußte Anklänge an die Schilderung der Heilszeit bei Jes. 35 hat; beachte Mc. 7, 37!)

2. Die Verse 31 und 36 dürften später eingefügt worden sein. Die übrigen 5 Verse zeigen dann einen kunstvollen Aufbau (Lohmeyer): Die Mitte ist die Heilungstat mit Jesu Aufblick, Seufzen und Wort (V. 34); sie wird umschlossen von Vorbereitung und Auswirkung der Heilungstat (V. 33 und 35); der äußere Rahmen in den Versen 32 und 37 beschreibt *actio und reactio* des Volkes.

3. Zum einzelnen:

V. 31. Die Reiseroute ist nicht ganz durchsichtig. Wichtig scheint zu sein, daß sie durch heidnisches Gebiet in die auch in religiöser Hinsicht zum Grenzgebiet zählende Dekapolis führt. Es ist nicht klar ersichtlich, ob es indirekt angedeutet werden soll, daß es sich bei dem Geheilten auch bei dem Gott preisenden Volk um Heiden handelt. (Lohmeyer hält es bei dem entsprechenden Matthäusbericht für wahrscheinlich, während er bei Markus auf die vom AT (LXX!) geprägte Sprache hinweist.)

V. 32. Der Taubstumme wird gebracht. Wie bei Mc. 2, 1 ff geht die Initiative nicht vom Kranken aus. Das ist wichtig für die Frage nach dem Verhältnis von Glauben und Wunder. „Wie wenig der Glauben aus psychologischem Interesse, gar als psychische Bedingung der Möglichkeit der Heilung genannt ist, zeigt, daß es gar nicht der Glauben der Kranken zu sein braucht, auf Grund dessen Jesus die Heilung gewährt, sondern es kann der Glauben derer sein, die für einen Kranken Heilung erbitten.“ (Bultmann, S. 234). Es geht also nicht um die innere Disposition der Seele, die die Heilung ermöglicht, sondern um das Vertrauen, daß Jesus etwas vermag.

Jesus wird um die vertraute Gebärde der Heilung gebeten: er möge die Hand auflegen. Was bedeutet Handauflegung? Ursprünglich gilt die Hand als Verkörperung der Macht; bei der Handauflegung strömt die Kraft von einer Person auf die andere über. Religionsgeschichtlich liegen die Wurzeln dieser Vorstellungen im magischen Denken; dort wirkt die Kraft automatisch. Im AT wird erkannt, daß Gott allein der Herr der Segensgaben ist; diese Segenskräfte können durch konkretes Geschehen, z. B. Handauflegung, übertragen werden. Darum wird die *Verbindung von Handauflegung und Gebet typisch*. Im NT ist Jesus im Besitz göttlicher Macht auf Erden, darum kann er die Hand auflegen. Das Verhältnis von Handauflegung zum Gebet wird bei ihm eine christologische Frage. Auf alle Fälle kommt zur Handlung das Wort Jesu als Machtwort (und Gebetswort, vergl. Joh. 11, 41—43!) dazu. Der Herr ist an kein Mittel und an keinen Weg der Segensübertragung gebunden. (E. Lohse, S. 70).

V. 33. Wie frei Jesus mit den Zeichen und Mitteln umgeht, zeigt Vers 33: Er vollzieht die Heilung in erheblich anderen Formen gegenüber der erbetenen Handauflegung. Die einzelnen Manipulationen sind

wirksame Mittel als auch sinnbildliche Zeichen. In den Gesten ist offenbar große Umbefangenheit (vergl. Matth. 20, 34 mit Marc. 10, 52). Einzelheiten unserer Perikope erinnern an magisch zu verstehende Vorstellungen, inwieweit aber die urtümlichen Vorstellungen noch im Bewußtsein mitschwingen, ist kaum festzustellen. Darum spielt die Herkunft der einzelnen Vorstellungen für die Exegese nicht die entscheidende Rolle. Wichtiger ist, daß offenbar V. 33 vorbereitenden Charakter hat für die Aussagen in V. 34. Zu bedenken ist, daß die modernen Gefahren der spiritualistischen Umdeutung und eines leeren Symbolismus für überall und nirgends geltende Wahrheiten nicht geringer sind als etwaige magische Mißverständnisse. Bei Jesu Taten wird „nicht nur eine symbolische Handlung vollzogen, sondern es handelt sich um ein wirkliches Geschehen, dessen Folgen nachher . . . sichtbar in Erscheinung treten.“ (Lohse, a.a.O. S. 71).

Die Absonderung des Kranken wird entweder psychologisch oder formgeschichtlich geklärt. Hauck redet von der „seelsorgerlichen und heilpädagogischen Absonderung des Kranken. „Die Berührung der kranken Organe . . . bedeutete für den Kranken, der wesentlich auf das Sehen und Fühlen angewiesen war, eine wichtige Beeinflussung seiner Gedanken.“ Es soll „das schwer zugängliche Seelenleben der Kranken für die Hoffnung der Heilung“ geöffnet werden. — Demgegenüber wird betont, der ursprüngliche Sinn ist der, daß man das Wunder nicht schauen, die Gottheit nicht beim Wunder sehen darf“ (Bultmann, Geschichte der synopt. Tradition S. 239). Markus scheint in Vers 36 seine eigene Erklärung für diese Absonderung zu bringen — die Geheimnistheorie in Jesu Handeln“. Es geht dabei weniger um psychische Behandlung des Kranken, sondern um die dem gesamten Evangelium grundsätzlich wichtige Erinnerung, daß Jesus während seines Erdenlebens in verborgener Weise der Messias war“; letztlich, um die Gleichung: „Der Erhöhte bleibt der Irdische-Gekreuzigte, aber der Gekreuzigte ist der Auferstandene“ (Schniewind). — Wenn wir recht verstehen, wird hier ein ursprünglich religionsgeschichtliches Motiv zu einer zentral christologischen Aussage erhoben. Im einzelnen deutet sich das Grundsätzliche an. (Vergl. EKG 239, 6 (Luther) „Gar heimlich führt er sein Gewalt . . .“).

V. 34. Dreifach ist die entscheidende Tat:

a) „Jesus schaute auf zum Himmel“. Dieser Gestus steht an Stelle eines Gebets, in dem um die Gabe der Heilung gebeten wird. Der Menschensohn handelt in engster Verbundenheit mit Gott, darum bedarf es keines eigenen Gebetes. Der gleiche Gott, der die Bindung zuließ, öffnet jetzt die Verschlussheit.

b) Jesu Seufzen ist kaum Ausdruck persönlichen Mitleids, sondern ist im Zusammenhang mit den häufigen Bemerkungen über Jesu „Erregung“ zu sehen.

(Mc. 3, 5; 9, 19; Joh. 11, 33 ff; Gethsemani!). Es geht um den Kampf des Herrn — der Tod und Sünde und Satan die Macht nimmt und Leben und unvergängliches Wesen ans Licht bringt. (Vergl. Röm. 8, 22—26 (Michel spricht in seinem Kommentar von „Messiaswehen“ und apokalyptischem Geschehen.) Gottes Geist nimmt unsere Schwachheit auf und trägt sie vor Gott).

c) Jesu Befehlswort ist ein Imperativ Passiv; es redet einen Tauben an! Sein Machtwort verschafft sich buchstäblich selbst Gehör, es schafft, was es befiehlt. W. Stählin sagt (Meiserfestschrift S. 41) über den im NT nicht selten vorkommenden Imperativ Passiv: „Es ist die Rede von etwas, was der Mensch nicht selber tut und nicht selber tun kann, was vielmehr an ihm geschieht, eher ein Widerfahrnis als eine Leistung; aber der Mensch wird in vollem Maß dafür verantwortlich gemacht, daß es an ihm geschieht, und wenn es nicht an ihm geschieht, so wird er erst recht dafür als ein folgenschweres Versäumnis zur Rechenschaft gezogen.“ (Könnte unsere Predigt über diesen Text nicht auch solch ein „Imperativ Passiv“ sein?)

V. 35. Der Erfolg wird in feierlicher dreigliedriger Aussage beschrieben. Die Sprache hat exorzistische Anklänge und erinnert, daß Krankheit in Verbindung mit den Verderbensmächten gesehen wird. (Vergl. Robinson S. 51).

„Der letzte Satz, er redete nicht, stellt nicht nur fest, daß der Kranke richtig artikulieren kann, sondern berichtet darin wie im Geheimen von der Wirkung einer göttlichen Macht: Gottes Weisheit öffnete den Mund der Stummen und ließ die Zungen der Unmündigen deutlich reden (Sap. 10, 21)“ (Lohmeyer). Die Hintergründigkeit des Ausdrucks vom „rechten Reden“ dürfte von Anfang an beabsichtigt sein.

Inhaltlich ist die Aussage von V. 37 her zu füllen.

V. 36. Wie schon zu V. 33 gezeigt wurde, wird das religionsgeschichtliche Motiv von der Verborgenheit göttlicher Wundertaten ausgeweitet zur Rede vom „Messiasgeheimnis“, das (nach Schmiewind) besagen will, daß Jesus im Geheimen, auf dem Weg, zum Kreuz, Messias war. Er verbarg das Wunder. Trotz allem geschieht das Wunder des Offenbarwerdens im „Kerygma“ (36 b S).

V. 37. Durch diese Verborgenheit bricht die Offenbarung hindurch. In „großer Betroffenheit“ spricht das glaubende Volk im Chorschluß den eigentlichen Inhalt des Geschehens aus: „Alles hat er gut gemacht, und macht die Tauben hören und die Stummen reden.“ Der doppelte Anklang an Gen. 1, 31 und Jes. 35, 5 ist nicht zufällig. Der gute Ursprung der göttlichen Schöpfung kommt in eschatologischer Vollendung in Gottes Heilszeit zum Ziel. Es ist wieder, wie es sein soll und wie es dem Willen Gottes entspricht. So kommt es „zu guter, d. h. eschatolo-

gischer Vollendung. Hier ist die Erfüllung alttestamentlicher eschatologischer Prophetie geschehen und dies der geheime wie offenbare Sinn der Geschichte“ (Lohmeyer). An diesem einem Zeichen sieht das Volk, daß durch Jesus „alles“ wohlgemacht wird.

B. Zur Meditation

I. Episode oder Anbruch?

Man brachte einen Taubstummen, d. h. einen Kranken und Gebundenen zu Jesus und bat: Hilf ihm! Die Bitte entsprang der Zuversicht, daß Jesus heilen und befreien kann. Vielleicht war es zunächst ein primitives und unklar begründetes Vertrauen — am Ende stand auf alle Fälle die ahnende Erkenntnis, daß Gott hier am Werk sei. —

Die Anklänge an den guten Ursprung der Schöpfung (Gen. 1!) und an die herrliche Vollendung der Welt (Jes. 35) zeigen, daß die eine Tat nicht nur eine kurze Episode darstellt, sondern den Anbruch des endgültigen Erlösungswerkes Gottes erweist.

Gewiß, es ist hier von einem Faktum der Vergangenheit, von der Hilfe an einem inzwischen längst gestorbenen Menschen die Rede — aber sie behält ihre Bedeutung als Zeichen und Signal der endgültigen Zuwendung Gottes zur Welt. So ist auch dieses Wunderzeichen „bezeichnende Außenseite des hereinbrechenden Gottesreiches“ und will zur Exegese der Person Jesu als Christus einen Beitrag leisten.

Darum darf das Geschehen weder aus der Gesamtbotschaft von der in Jesu anbrechenden Heilszeit, der „sich realisierenden Eschatologie“ (Jeremias) isoliert noch kurzatmig *spiritualisiert* werden. Man sagt dann etwa: Jesus macht zwar unter uns niemand leiblich gesund, aber er kann es geistlich tun.

Dieser Weg in die Innerlichkeit wird meist in Verbindung mit allegorischen Deutungen versucht. Dann redet man (im Anschluß an V. 33) ausführlich vom Segen der Stille und der Meditation. Wir stehen hier vor dem vieldiskutierten Begriff der „Heilsgeschichte“. Jesu Werk steht im großen Zusammenhang. Ein Wundertäter, der hier und da den Leib gesund macht, wollte Jesu nie sein. Blumhardt sagt dazu: „Warum hat der Heiland Kranke geheilt, Tote auf-erweckt, Wunder getan?

... Wenn das bloß ein Doktorwerk wäre, dann wäre das Leben Jesu eine große Enttäuschung gewesen. Das ganze Leben Jesu hat eine ewige Bedeutung, eine Verheißungsbedeutung“. Es geht um ein Ziel, um die Vollendung, um Gottes ewiges Reich, das hier zeichenhaft sich ankündigt und einst sichtbar sein wird. Wie aber verhält sich Anfang und Ende? Die Heilige Schrift bezeugt, daß der eine Christus Anfang, Mitte und Ende umschließt; er ist auch heute „nicht in Urlaub oder Pension“. Diese Kontinuität des Heilswerkes Christi drückt die Schrift verschiedenartig aus: Im Hebräerbrief in der Gestalt

des fürbittenden Hohenpriesters (Hebr. 8, 1 f), in der Apostelgeschichte durch die Beschreibung der Führungen des Erhöhten (act. 16), bei Paulus geht es um das Sein „en Christo“ und um den wiederkommenden Herrn (2. Kor. 5).

Gleichzeitig haben die Stimmen recht, die betonen, daß diese „Heilsgeschichte“ keine innerweltlich aufzeigbare Entwicklung hat. Sie ist kein organischer Prozeß, der seine Kontinuität in sich selbst hat. Die Kontinuität liegt allein in Christi Person. Die *consumatio mundi* ist nicht das Produkt eines aufweisbaren Reifungsprozesses — Gott allein bestimmt die „Reife“. — Bezeichnenderweise geschieht die Heilung unseres Taubstummen auf dem Weg zum Kreuz. Es sind „verborgene“, zweideutige Taten — so wie es jetzt *gepredigte* Werke sind —, die Jesus tut. Das Theologumenon des Messiasgeheimnisses ist konstitutiv für die Verborgenheit der „Heilsgeschichte“, für die Ungreifbarkeit des nahen Himmelreiches, für die Unmöglichkeit, einen Entwicklungsgrad nachzuweisen. Das Kreuz und die Predigt und die Verborgenheit der Wege Gottes und — die Verantwortung für jeden Anruf Gottes an jedem Tag gehören eng zusammen. Episode oder Anbruch? Die Heilung des Taubstummen ist ein Erweis — kein Beweis —, daß Gott sein Rettungswerk in Christus begann und daß er nicht ruhen wird, bis alles vollendet und alles gut und wohlgemacht ist. Das Kontinuum liegt in keiner innerweltlichen Entwicklung, sondern allein in der Person des Herrn.

II. Wundertäter oder Weltheiland?

Haben wir uns eben den Ort unserer Geschichte im Ganzen des Erlösungswerkes angesehen, so gilt es nun, die Besonderheit und die Art der Tat Jesu zu betrachten.

1. Wir sahen, daß zum Wesen des Christuswerkes ein Stück Verborgenheit und Zweideutigkeit gehört. Der Herr, der einging in die Geschichte, kann geschichtlich als ein Stück Vergangenheit, als bloßer Exponent einer Epoche mißverstanden werden. Er tut ja sein Werk in Formen, die zu seiner Zeit üblich waren. Jesu Handeln sowohl mit der Welt, wie mit der Gemeinde, wie mit dem Einzelnen ist aus diesem Grunde auch heute oft ein schwer erkennbares und durchschaubares Handeln. Es ist ja ein Wirken in der Geschichte, durch Menschen als Werkzeuge, die der Zeit verhaftet sind, durch Worte, die durch die Epoche geformt wurden! O. Weber sagt dazu in einer Predigtmeditation (Gött. Pr. Med. IV, S. 230 ff): „Es steckt hinter diesem zunächst entstehenden Anstoß ein sehr viel tieferer. Die Fülle der zeitbedingten . . . Analogien läßt Jesus in seinem Wirken als Helfer der Kranken geradezu in die Reihe der sonstigen Gesundungsbringer treten (so wie ihn die Analogien zu seinen Worten in die Reihen der sonstigen Lehrer versetzten).

Die schlechthinnige Besonderheit Jesu aber möchte man weithin am liebsten darin bekundet sehen, daß Jesu Reden und Handeln analogielos, schlechthin neu, absolut jenseits oder oberhalb des sonst Vorstellbaren und erst recht des Materiellen stünde.

Gerade dieser Erwartung aber darf die Verkündigung auf keinen Fall Vorschub leisten. Sie würde sonst nämlich die wahre Menschheit Jesu mehr oder weniger bestreiten, die Offenbarung nicht mehr zugleich als Verhüllung verstehen lehren und das „Messiasgeheimnis“ in seinem echten theologischen Verständnis auflösen“.

2. Auf dem zeitgenössischen Hintergrund werden aber die besonderen Züge in Jesu Handeln umso aufschlußreicher. Auffallend ist, wodurch die Heilung bewirkt wird: „Er blickt auf zum Himmel, seufzte und sagte zu ihm: Ephata, das heißt: sei geöffnet“. Im Aufblick Jesu geht es um die Verbundenheit mit Gott, dem Vater und dem Herrn der Geschichte. Der gleiche Gott, der uns in den Schicksalschlägen oft so unbegreiflich ist, der auch die Krankheit des Taubstummen zugelassen hat, der hilft nun, von ihm her kommt Jesu Kraft. Früher hätte man gesagt: Der gleiche Gott, den du mit Recht fürchtest in seinem Zorn und in seinem Gericht — der will des Menschen Heilung und gewährt Gesundheit. Heute ist weithin anstelle der Furcht vor dem Bekannten die Angst getreten, die man vor dem Ungreifbaren hat. Die Predigt müßte dann zu zeigen versuchen, wie beides — die dunkle Bedrohung, wie die wunderbare Hilfe aus seiner Hand kommt. — Jesus seufzt! Die Bedeutung des Seufzens ist nicht ganz eindeutig; einerseits mag es um das Mitleid gehen, andererseits scheint es Ausdruck des Kampfes zu sein. Es geht um einen Kampf mit Mächten und Gewalten und nicht um die Pose eines Theaterspiels. Es droht echte Gefahr und die Möglichkeit endgültigen Verderbens, jene Kräfte sind am Werk, die Jesus ans Kreuz bringen werden — um gerade so überwunden zu werden. Christi Werk ist Kampf und Sieg! Von da her hat auch die Predigt teil an diesem, allerdings geschieht sie erst auf Grund des Sieges Christi (vergl. Wingren „Die Predigt“). — Der Widerstand gegen Jesu Wort bis hin zur Verfolgung zeigt etwas von der Realität und der bleibenden Intensität der Machtprobe. „Hier geht es . . . um jene letzte Auseinandersetzung zwischen Gott und dem Bösen, welche in das Gottesreich hineinführt“ (Lohmeyer, Vaterunser S. 145).

Am Ende steht das Wort, der Imperativ! Es ist das bewirkende Schöpferwort, das nicht nur ein Glied, sondern den ganzen Menschen annedet und den Verschluss öffnet. Es geht um die Selbstmächtigkeit des Wortes Jesu — wobei gegenüber unserer oft so formalisierten Rede vom Wort Gottes etwas durchbricht von der Schöpferkraft des Wortes Jesu. Auch unter uns muß sich das Wort, das Organ, mit dem

es erfaßt werden kann, selbst schaffen. Thurneysen schneidet in seiner Lehre von der Seelsorge die Frage nach der Wortmächtigkeit des Menschen an und erkennt, daß der Mensch von sich aus für Gottes Wort verschlossen ist und trotz seiner „Wortmächtigkeit nicht mehr von sich aus . . . Gottes Wort vernehmen kann“, weil auch seine natürliche Wortmächtigkeit der Sünde unterworfen ist.“ Es bedarf des Wunders des Heiligen Geistes, „daß in alle menschliche seelische Bewegtheit hinein Gottes Wort fällt und sie erfüllt und bestimmt . . . Es muß klar bleiben, daß es nicht in unserem Vermögen steht, Gott . . . zu hören und zu verstehen, es sei denn, daß er es uns gewähre nach seinem Wohlgefallen“. So geht durch unser seelsorgerliches Reden ein Bruch, durch den es unter Menschen „ein erlösendes Gespräch geben kann“. (S. 87—96).

3. Ist die Heilung von Gott her zu sehen, dann kann auch die Schilderung des neuen „Zustandes“ nur im Zusammenhang mit der weltweiten Gottestat gesehen werden. „Er redete recht“! „Sie waren aufs äußerste erregt und sagten: Gut hat er alles gemacht, die Tauben macht er hören und die Sprachlosen sprechen“. Wer redet recht? Der Mensch, der seine von Gott geschenkte Sprache zum Lobpreis erhebt! — Wir spiritualisieren nicht, wenn wir die Heilung nicht auf den medizinischen Bereich beschränken, sondern weiterblicken auf das rechte Sehen, Hören, Erkennen, Aussprechen der „Wirklichkeit“ — die durch Gottes Erlösungswerk charakterisiert wird. Nur der sieht recht, der Gott in Christi Person erkennt, nur der hört recht, der Gottes Ruf in Jesu Lockruf hört, nur der spricht recht, der den Herrn über dieser Liebestat preist und nur der erkennt recht, den die eschatologische Bedeutung glaubt. Das wird in vielen Wundergeschichten deutlich, z. B. bei der Heilung des Blinden, Joh. 9 oder auch Luc. 17, 11 ff. Vergleiche dazu auch Jesu Weckruf: „Wer Ohren hat zu hören, der höre“ oder „Mit hörenden Ohren hören sie nicht“. (Mc. 14, 12).

So wird deutlich, daß die Schrift um verschiedene Arten der Taubheit des Menschen weiß. Die leibliche Taubheit ist eine besonders auffallende Spielart. Sie hängt, wie jede Krankheit für die Schrift mit der Verschlossenheit des Menschen mit Gott zusammen, wobei der Kranke keineswegs ein für Gott mehr Verschlossener ist als andere. Gott löst die Zunge und öffnet das Ohr (vergl. Jes. 50,4). Dabei darf auch das Leibliche, das beteiligt ist an der Not der Gottesferne, geheilt und befreit werden, um über sich hinausweisend — Organ zu werden für des Menschen rechtes Reden in der Anbetung. Ziel und Telos unserer Perikope ist der beinahe liturgisch, hymnische Lobpreis in V. 37.

4. Um dieses rechte Reden des Menschen mit Gott geht es und nicht nur um den einen Taubstummen!

Über dem Tun Jesu entsteht und wächst Gottes Volk. Am Anfang der Perikope steht die Bitte der Begleiter; offenbar haben sie schon eine Geschichte mit Jesus hinter sich und ihre Ohren und Augen sind angerührt. Durch sie kommt der „Herzugebrachte“ zu Gehör und Sprache. Über seiner Heilung wächst der Glaube und die Anbetung der Vielen. So werden in diesem Zueinander und Füreinander alle reicher. Die Gemeinde nimmt sich des Verschlossenen an und wirkt selbst über dessen Heilung zur redenden Schar. Wir stehen vor einem Grundgesetz über die Art, in der Gott sein Volk beruft.

Darum geht es auch heute! Gewiß, man mag fragen: Heilt Jesus auch heute Krankheit des Leibes? Sicherlich — aber in jener Mißverständlichkeit wie damals, als man angesichts der Mittel der Heilung auch andere Deutungen beibringen konnte und zugleich heilt er in der Nähe des Kreuzes. Diese Heilungen haben nur in abgeleiteter Weise jene Zeichenhaftigkeit, die den biblischen Zeichen Jesu eignen. Darum ist wichtiger als leibliche Heilung, daß Gott auch heute die Ohren seiner Gemeinde öffnet für seine Botschaft und den Mund seines Volkes zum rechten Reden. Er will die Welt von ihnen her heilen, vom Menschen und nicht von den Verhältnissen her. Der Herr redet und dann können wir reden, recht reden. Dann mag uns auch ein gutes Wort einfallen, wo wir bisher nur in der Solidarität der Ratlosigkeit waren — ein Wort auch zu Fragen des Kirchentages über Kirche und Familie oder über den Menschen und die Masse. Dann mögen sich auch Verhältnisse ändern durch Werke, die Gott loben, durch Werke der Liebe, Taten der Versöhnung, Unternehmungen der Mission. Vergessen wir aber dabei nicht, daß es *einzelne* Zeichen sein werden, daß der eine Taubstumme stellvertretend geheilt wurde für alle, die noch warten müssen, damit sie Geduld und Hoffnung lernen, bis Gott sein Werk vollendet am jüngsten Tag. Darum geschieht das Wunder des rechten Redens jenseits unseres Kalküls und darum bleibt unser Sehen und Hören und Reden nur Stückwerk (1. Kor. 13). Eine Christenheit, die meint, alle Probleme lösen zu können, ist auf einem gefährlichen Weg. Aber wenn sie recht bittet, so wie die Begleiter des Taubstummen riefen und baten, so wird der Herr seine Zeichen aufrichten und sein Schöpferwort sprechen: Werde geöffnet!

Worin besteht also das Besondere und für uns Bedeutsame in Jesu Handeln in dieser Perikope? Es ist offenbar das gleiche öffnende Wort, das die Verschlossenheit der Kranken beseitigt und das Jesu von außen her verschieden deutbare Heilungstat als Heilandswerk *erkennen* läßt. Das Wunder geschieht durch den, der in engster Verbundenheit mit dem Vater um des Menschen Befreiung kämpft, die sich im rechten Reden mit Gott manifestiert. Über solchem Tun entsteht und wächst Gottes Volk.

II

Vorschlag für das allgemeine Kirchengebet.

Wir bitten Dich im Namen Deines lieben Sohnes für den Kirchentag in München: Segne alle Arbeit, die auf ihm getan wird und schenke allen, die daran beteiligt sind, Deinen Heiligen Geist, damit er sie in alle Wahrheit leite zum Bau Deiner Gemeinde und zum Preis Deines Heiligen Namens. Mache uns alle Zeit gewiß, daß Du unser Gott sein willst und wir Dein Volk sein sollen.

Nr. 5) Programme über kirchenmusikalische Veranstaltungen

Ev. Konsistorium

Greifswald,
den 30. 6. 1959

Wir bringen in Erinnerung, daß uns von allen kirchenmusikalischen Veranstaltungen je 2 Programme einzusenden sind, und bitten, solche Programme über die Superintendenturen einzusenden.

Im Auftrage:

Labs

Besuchszeiten des Evangelischen Konsistoriums

Am Montag jeder Woche stehen die Dezernten und Sachbearbeiter in der Zeit von 8—16 Uhr für Besuche zur Verfügung.

Am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung möglich.

Am Freitag und Sonnabend (Sitzungstage) ist von Besuchen abzusehen.